Personalreglement

Reformierte Kirchgemeinde Pieterlen

vom 01.01.2017

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Kirchgemeinde. Sie regeln insbesondere die Besoldung der Mitarbeitenden, die Entschädigungen der Behördenmitglieder und die Spesen.

² Die kantonal besoldeten Pfarrpersonen unterstehen ausschliesslich den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern und des reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn. Einzig die Spesen und Amtsraumpauschalen für die Pfarrpersonen sind in diesem Reglement geregelt.

1.1 Anstellung

Art. 2 ¹ Das Personal der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen wird privatrechtlich mit Vertrag angestellt.

Lohnsystem Personal

Grundsatz

Art. 3 ¹ Das Lohnsystem, insbesondere die Einteilung in Gehaltsklassen richtet sich nach dem bernisch kantonalen Personalrecht.

² Jede Stelle wird durch den Kirchgemeinderat einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

³ Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.

Gehaltsaufstieg

Art. 4 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Kirchgemeinderat legt jährlich fest, ob und wie viele Gehaltsstufen gewährt werden.

Mitarbeitergespräch

Art. 5 Der Präsident und ein weiteres Ratsmitglied führen mit allen Angestellten separat einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch durch. Dieses dient zur Leistungsbeurteilung. Die Ergebnisse des Mitarbeitergesprächs werden schriftlich festgehalten.

² Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen gestützt auf dieses Reglement und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

13. Monatslohn

Art. 6 ¹ Es besteht ein Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

² Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht ein anteilmässiger Anspruch auf die Ausrichtung eines 13. Monatsgehaltes.

Treueprämien

Art. 7 Die Ausrichtung von Treueprämien richtet sich nach dem bernischen kantonalen Personalgesetz und der Personalverordnung.

Besondere Bestimmungen Personal

Arbeitszeit

Art. 8 Die Arbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche bei einem Beschäftigungsgrad von 100%.

Ferien

Art. 9 Die Ferien richten sich nach dem bernischen kantonalen Personalgesetz und der Personalverordnung.

Arbeitsplatzbewertung

Art. 10 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stellen neu bewerten.

Unfallversicherung

Art. 11 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 12 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

Sitzungsgelder, Entschädigungen, Spesen

Sitzungsgeld

Art. 13 ¹ Die Sitzungen werden für das Personal als Arbeitszeit angerechnet.

² Die Kirchgemeinderäte und Kommissionsmitglieder erhalten Sitzungsgeld.

³ Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Sitzungsgelder im Anhang II zu diesem Reglement fest. Jahresentschädigungen, Spesen Art. 14 Der Kirchgemeinderat legt die Ansätze der Entschädigungen und die Spesen im Anhang II zu diesem Reglement fest.

Abrechnung

Art. 15 Jede entschädigungs- und spesenberechtigte Person führt ein eigenes Spesenformular. Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.

Kontrolle

Art. 16 Die Ansprüche für die Kirchgemeinderatssitzungen werden durch das Sekretariat, diejenigen der Kommissionssitzungen durch die vorsitzende Person kontrolliert.

Spesen und Amtsraumpauschalen für Pfarrpersonen

Spesenpauschale

Art. 17 ¹ Die Spesenpauschale soll die effektiven beruflichen Umkosten der Pfarrpersonen bei mittlerem Aufwand decken.

² Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Spesenpauschale anteilmässig ausgerichtet.

³ Während Studienurlauben oder unbezahlten Urlauben wird keine Spesenpauschale ausgerichtet.

⁴ Die Berechnung der Spesenpauschale regelt der Kirchgemeinderat im Anhang III zu diesem Reglement.

Amtsraumpauschale

Art. 18 ¹ Die Pfarrpersonen, welche die Ausstattungs- und Betriebskosten von Amtsräumen selber tragen, erhalten eine Amtsraumpauschale, welche die durchschnittlich anfallenden Kosten deckt.

² Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Amtsraumpauschale anteilmässig ausgerichtet.

³ Während Studienurlauben oder unbezahlten Urlauben wird die Amtsraumpauschale auch ausgerichtet.

⁴ Die Berechnung der Amtsraumpauschale regelt der Kirchgemeinderat im Anhang III zu diesem Reglement.

Gemeinsame Bestimmungen Eigentum **Art. 19** Das mit den Pauschalen beschaffte Büromobiliar, Bürogeräte, die Fachliteratur sowie andere Gegenstände sind Eigentum der Pfarrperson.

Überweisung Pauschalen

Art. 20 Die Pauschalen werden der Pfarrperson quartalsweise überwiesen

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2017 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden bisherigen Vorschriften auf.

Anhänge I bis III

Art. 22 Der Kirchgemeinderat beschliesst gestützt auf dieses Reglement

die Anhänge I bis III.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 06. November 2016 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Georg Podolak-Bornhauser

Die Sekretärin:

Daniela Linder

Auflagezeugnis

Der/die Sekretär/-in hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung auf den Gemeindeschreibereien Pieterlen und Meinisberg öffentlich aufgelegt. Er/sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 40 vom 06. Oktober 2016 bekannt.

2542 Pieterlen, im November 2016

Der/die Sekretär/-in

Anhang I

Gehaltsklassen

Gestützt auf das Personalreglement vom 06. November 2016 werden die Stellen der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen durch den Kirchgemeinderat wie folgt den Gehaltsklassen des Kantons Bern zugeordnet:

a) KassierIn	GKL 16
b) KatechetIn	GKL 17
c) Sekretärin	GKL 14
d) SigristIn	GKL 12

e) OrganistIn

Die Besoldung der Organistinnen und Organisten legt der Kirchgemeinderat gestützt auf die aktuellen Besoldungsempfehlungen des Synodalrates fest.

Dieser Anhang wurde an der KGR-Sitzung vom 15. November 2016 beschlossen. Er tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anhang II

Gestützt auf das Personalreglement vom 06. November 2016 beschliesst der Kirchgemeinderat die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen wie folgt:

1. Entschädigungen Behördenmitglieder

1. Kirchgemeinderat | Jahresentschädigung

1.1	Präsident:in	2'000 CHF
1.2	Vizepräsident:in	1'200 CHF
1.3	übrige Mitglieder	1'000 CHF

1.2 Abgeltung

Mit dieser Entschädigung ist der ordentliche Aufwand für Aktenstudium, Sitzungs- und Geschäftsvorbereitung und Protokolllesung abgegolten. Die Teilnahme an den Kirchgemeinderatssitzungen, Kirchgemeindeversammlungen sowie weitere Sitzungen sind unter 3.1 geregelt und werden separat abgerechnet.

2. Entschädigungen Angestellte | Stundenentschädigung *

2.1	KUW-Mitarbeiter:in mit Ausbildung	
	Pro Lektion inkl. Vor- und Nachbereitung	50 CHF
	Tagesansatz für Lagerarbeit	250 CHF
	Stundenentschädigung für Sitzungen,	25 CHF
	Mithilfe Gottesdienst, Elternabend	
2.2	KUW-Mitarbeiter:in ohne Ausbildung	
	Pro Lektion inkl. Vor- und Nachbereitung	30 CHF
	Tagesansatz für Lagerarbeit	180 CHF

2.3 Freiwillige Mitarbeitende

Tagesansatz für Lagerarbeit	180 CHF
Stundenansatz Kindernachmittage inkl. Vor- und	30 CHF
A) 11 1 1 1 1 (G) 1 1 1 1 (G) 1 A (G) 1 (G	

Stundenentschädigung für Sitzungen, Mithilfe Gottesdienst, 25 CHF

Nachbearbeitung (Spatzenhöck/KINAPI)

Elternabend; Kochen im Lager

2.4 Organisten-Vertretung

Die Besoldung richtet sich nach der jeweils gültigen "Empfehlung für die Anstellung und Besoldung von Organistinnen und Organisten" von Ref-BE-JU-SO: KIS | RIE II.F.3

2.5 Musikalische Mitwirkung bei Gottesdiensten und kirchlichen Anlässen

Jugendliche bis 16 Jahren	50 CHF
Auszubildene / Laien	100 bis 200 CHF
Berufsmusiker	300 bis 450 CHF
Gruppen / Chöre / Musikvereine	300 bis 500 CHF
Klavierspiel im Schlössli	150 CHF

2.6 Pauschalspesen

Telefonie / Kommunikation / Internet

10 CHF / Monat Hauptsigrist:in 20 CHF / Monat Katechet:in

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütung

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Kirchgemeinderats, der ständigen Kommissionen und der nichtstandigen Kommissionen

a) Ganztagessitzungen (ab 7 Stunden)	150 CHF
b) Halbtagessitzungen (min. 3 Stunden)	75 CHF
c) Abendsitzungen KGR	
- Vorsitz	80 CHF
- KGR-Mitglieder	60 CHF
d) Abendsitzungen Kommissionen	
- Vorsitz sowie Protokollführung	80 CHF
- Kommissionsmitglieder	60 CHF
e) Kurzsitzungen	30 CHF / Stunde

3.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse (mit Beleg) Privatauto per Kilometer 0.70 CHF 20 CHF Hauptmahlzeit (mit Beleg)

Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen, auf dem Gemeindegebiet werden keine Spesen vergütet.

^{*} Alle Beträge sind inklusive Ferienentschädigung und 13. Monatslohn

Dieser Anhang wurde an der KGR-Sitzung vom 28.03.2023 beschlossen und ersetzt die Version vom 01,01.2019. Er tritt rückwirkend per 01.01.2023 in Kraft

Anhang III

1. Spesen und Entschädigungen für Pfarrpersonen

Die Spesen und Entschädigungen werden nach den Richtlinien des Personalreglements für die Pfarrschaft entrichtet | KIS | RIE II.B.5 vom 01.01.2020

Dieser Anhang wurde an der KGR-Sitzung vom 23. August 2022 beschlossen. Er tritt am 01.01.2023 in Kraft.